Velos und fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Nebst den Velos gibt es noch Scooters, Inlineskates, Trottinette, Skateboards usw. Dies alles sind sogenannte fäG (fahrzeugähnliche Geräte).

Wer darf mit einem fäG zur Schule kommen?
Welche Schulwege für sogenannte fäG geeignet sind, entscheiden die Eltern. FäG dürfen auf Trottoirs, Fusswegen sowie wenig befahrenen Nebenstrassen benutzt werden. Für fäG gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für Fussgänger.

Details finden Sie unter folgendem Link:
https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/verkehrsregeln-fahrzeugaehnliche-geraete

Wer darf mit dem Velo zur Schule kommen?
Der Kartenausschnitt zeigt, ausserhalb welcher Grenze die Schülerinnen und Schüler für den Schulweg das Velo benützen dürfen.
Diese Regelung gilt von Montag bis Freitag jeweils während der Schulzeit!

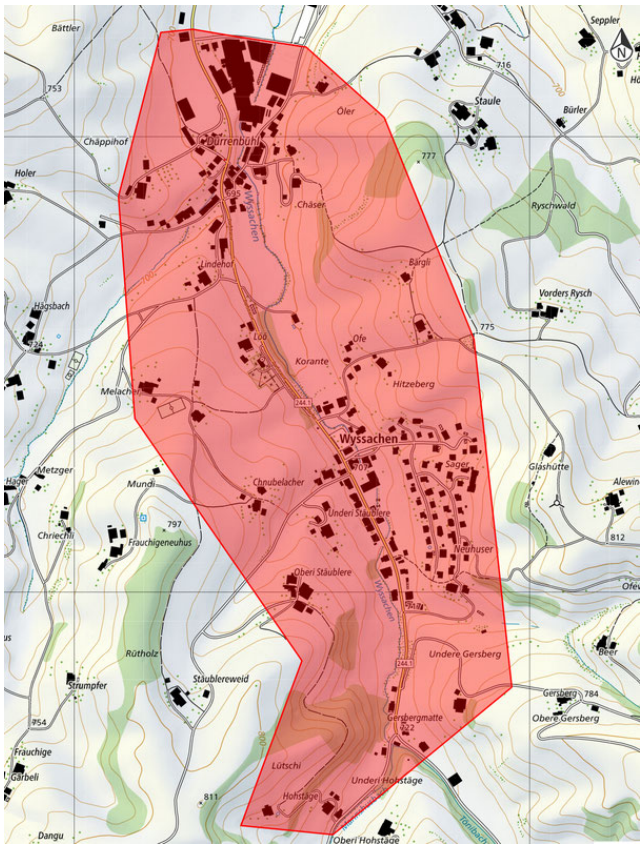

Seit 2021 ist es Kindern bis 12 Jahre erlaubt auf dem Trottoir zu fahren, wenn kein Radstreifen oder -weg vorhanden ist. Fussgänger haben auf dem Trottoir immer Vortritt.

Parkplatz
Die Velos und fäG werden beim Schulhaus an den ihnen zugeteilten Plätzen ordentlich parkiert. Kinder, welche einen Veloständer zugeteilt bekommen, parkieren auch ihr fäG dort.

Licht und Helm
Das Tragen eines Helms ist sehr zu empfehlen, ebenfalls das Tragen einer Leuchtweste.
Ab Oktober müssen alle **Velos** und alle **fäG** jeweils hinten und vorne mit einem Licht ausgestattet sein.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Eltern.
Wir danken für Ihre Unterstützung!